

ein Mitglied, welches durch seine ausgezeichnete Thätigkeit, durch seinen unermüdblichen Eifer und seine Verfassungskennntniß dieser Kammer von so vielfachem Nutzen, theils als Secretär, theils als Deputationsmitglied und sonst war. Es geben von den vortrefflichen Eigenschaften des Herrn Bürgermeisters Starke nicht nur die Landtagsacten und Mittheilungen Kennntniß, sondern wir, die wir Gelegenheit hatten, ihn so lange zu beobachten, müssen ein solches Urtheil bestätigen. Möge der Himmel seine Leiden recht bald lindern! Ich frage der Form wegen, ob Sie das Gesuch des Herrn Bürgermeisters Starke um einen 6 wöchentlichen Urlaub bewilligen? — Einstimmig Ja.

(Nr. 343.) Bericht der zweiten Deputation der ersten Kammer, vom 6. Mai 1858, über Pos. 14 des außerordentlichen Ausgabebudgets, die weitere Nutzbarmachung der Zwickau-Schwarzenberger Eisenbahn betr.

Präsident v. Schönfels: Gelangt zum Druck und auf eine der nächsten Tagesordnungen. Der Bericht wird wahrscheinlich morgen Nachmittag vertheilt werden.

Es ist heute eine Entschuldigung des Herrn Oberhofpredigers Dr. Liebner eingegangen wegen Unwohlseins, er glaubt für heute und auch morgen abgehalten zu sein, hier zu erscheinen.

Eine weitere Entschuldigung oder Mittheilung habe ich nicht zu machen und wir können daher zur

#### Tagesordnung

übergehen. Ich ersuche den Herrn Bürgermeister Müller, als Referent uns den weitem

Bericht über den Entwurf einer Advocatenordnung für das Königreich Sachsen

vorzutragen.

Referent Bürgermeister Müller:

#### §. 15.

Der Advocat darf den Rechtsbeistand verweigern,

1) wenn er durch Krankheit behindert ist, denselben zu gewähren,

2) wenn er mit Berufsarbeiten überlastet ist.

3) wenn ihm von einer Partei, welche das Armenrecht weder erlangt hat, noch zu erlangen in der Lage ist, nicht ein der Sache angemessener Kostenvorschuß bestellt wird,

4) wenn er der Partei, wider welche er in einer streitigen oder nichtstreitigen Sache dienen soll (der Gegenpartei) in einer andern, gleichviel ob streitigen oder nichtstreitigen Sache, oder auch in einem strafgerichtlichen Verfahren dient,

5) wenn er mit der Gegenpartei in vertrauter Freundschaft lebt,

6) wenn er in einer Sache, gleichviel ob streitigen oder nichtstreitigen, gegen eine Person dienen soll, mit welcher er in der Seitenlinie im dritten Grade verwandt oder bis mit dem dritten Grade verschwägert ist, und zwar, was die Schwägerschaft betrifft, auch dann noch, nachdem die

Ehe, durch welche dieselbe begründet worden war, wieder aufgehört hat.

Weist er in den Fällen 4, 5 und 6 den Auftrag nicht zurück, so hat er vor Uebernahme desselben die Partei von den Verhältnissen, welche ihn zu einer Ablehnung berechtigigen, in Kenntniß zu setzen, auch in dem Falle unter 4 die Partei, welcher er bereits dient, ungesäumt zu benachrichtigen und darüber, wenn und wie dies Alles geschehen, Nachricht zu seinen Privatacten zu bringen.

Der Bericht sagt:

#### §. 15.

ist in der jenseitigen Kammer ohne Debatte einstimmig angenommen worden.

Die unterzeichnete Deputation hat ebenfalls nichts dagegen zu erinnern und schlägt daher vor:

§. 15 unverändert zu genehmigen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten — Herr Hofrath Dr. Hänel!

Dr. Hänel: Nachdem ich den Entwurf der Advocatenordnung gelesen habe und zwar wiederholt genau, muß ich bekennen, daß derselbe bei mir einen freudigen Eindruck zurück gelassen hat, denn überall giebt sich kund, daß der geehrte Verfasser derselben der Schwierigkeit der Aufgabe sich bewußt gewesen, daß die Aufgabe mit Klarheit gelöst worden ist. Ferner, betrachtet man den Ausdruck, die Sprache, so ist dieselbe concinn, präcis und selten wird ein verfänglicher Ausdruck darin vorkommen. Wohl kann ich daher mit Recht sagen, daß dieser Entwurf den besten Gesetzen, die in Sachsen jemals erlassen worden sind, zur Seite gesetzt werden kann. Es sind zwar hier und da einige Gegenbemerkungen gemacht worden, indessen kommen mir diese vor wie Flecken, welche nur dazu beitragen den Werth eines Kunstwerkes aus Meisterhand zu erhöhen. Wenn ich mir dennoch erlaube eine Bemerkung zu machen, so könnte es daher um so mehr als Vermessenheit erscheinen, als sie sich nur an einen Ausdruck stößt. Nämlich §. 15 steht mit Absatz 6 des vorigen Paragraphen in genauer Verbindung. Dasselbst kommen die Ausdrücke: Wahlvater, Wahlsohn und Wahlmutter vor. Der Ausdruck wiederholt sich weiter unten in der Notariatsordnung §. 19. Ich gestehe, daß ich bei der Genauigkeit, mit welcher eben technische Ausdrücke in der Gesetzbearbeitung gewahrt worden sind, auf den ersten Anblick Anstoß daran genommen habe, daß ich nicht recht wußte, was unter diesem Ausdruck zu verstehen sei. Ich habe die berühmtesten Schriftsteller unsrer Sprache darüber nachgesehen.

Präsident v. Schönfels: Ich muß den geehrten Herrn Redner, so leid es mir thut, unterbrechen.

Dr. Hänel: Es möge mir die Bemerkung gestattet sein, die allgemeine Wichtigkeit —

Präsident v. Schönfels: Das, was Herr Hofrath Hänel äußert, gehört unstreitig zur allgemeinen Debatte,